

Bau und Betrieb
eines Kernreaktors.

Bern, den 8. Juli 1954.

An den Bundesrat.

M i t b e r i c h t

Der BB vom 18.XII.1946 über die Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Atomenergie (BS 4, 273) enthält keine Kreditbewilligung. Sein Art. 2 sieht bloss vor, dass die notwendigen finanziellen Mittel alljährlich in den Voranschlag aufgenommen werden. Somit befindet die Bundesversammlung jeweilen im Voranschlag, welcher Betrag für die Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Atomenergie zur Verfügung zu stellen sei; und zwar wird - entsprechend dem auf dem Kassenprinzip beruhenden Budgetsystem des Bundes - jeweilen nur der für die Ausgaben im betreffenden Rechnungsjahr benötigte Kredit bewilligt. Der Budgetbeschluss befindet also jeweilen, in welchem Ausmass die Atomforschung im betreffenden Rechnungsjahr zu unterstützen sei. Für die Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die über das betreffende Rechnungsjahr hinausgehen, bedarf es - da hiefür noch kein Engagementskredit vorhanden ist - eines neuen (einfachen) Bundesbeschlusses.

Durch den angestrebten Vertrag mit der von den Interessenten zu gründenden Studiengesellschaft für Bau und Betrieb eines Kernreaktors soll der Bund die Verpflichtung eingehen, dieser Studiengesellschaft Uran und schweres Wasser im Werte von insgesamt 5 Mio Franken zur Verfügung zu stellen und die Entwicklungs- und Betriebskosten während 10 Jahren bis zu einem Gesamtbetrage von 5 Mio Franken zu übernehmen. Zum Eingehen dieses Engagements ist noch kein Kredit bewilligt worden. Folglich ist ein neuer BB erforderlich. Im angestrebten Vertrag wird daher die Kreditbewilligung vorzubehalten sein.

Wir teilen die Auffassung, die das Finanz- und Zolldepartement in seinem Bericht vom 5. Juli dargelegt hat.

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement

sig. Feldmann